

Stimmen der Jugend

Eine Bestandsaufnahme der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt.





Stimmen der Jugend

Eine Bestandsaufnahme der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt.



1	Kinder- und Jugendringe – Interessenvertretungen junger Menschen	2
2	Methode	4
3	Rechtliche Grundlagen	5–8
	3.1 Verpflichtung zur Förderung	5
	3.2 Höhe der Förderung	6
	3.3 Kinder- und Jugendringe im Jugendhilfeausschuss	7
	3.4 Gründung von Kinder- und Jugendringen	8
4	Jugendringe in Deutschland – ein Überblick	9–11
	4.1 Organisationsmerkmale	9
	4.2 Hauptamtliches Personal	10
	4.3 Aufgaben und Angebote	11
	4.4 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss	11
5	Status quo der Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt	12–19
	5.1 Rechtliche Verfasstheit	12
	5.2 Mitgliederstruktur	12
	5.3 Aufgabenfelder	14
	5.4 Förderung	15
	5.4.1 Förderarten	15
	5.4.2 Finanzierungsarten	16
	5.4.3 Personalförderung und -ausstattung	16
	5.4.4 Bewertung der Förderung	19
	5.5 Kinder- und Jugendringe im örtlichen Jugendhilfeausschuss	19
6	Fazit	20
7	Literatur	21

1

Kinder- und Jugendringe – Interessenvertretungen junger Menschen

Kinder- und Jugendringe¹ sind Zusammenschlüsse von Jugendverbänden, Jugendorganisationen und freien Trägern der Jugendarbeit. Gemeinsam vertreten sie die Interessen mit und für junge Menschen und ihre Mitglieder. Sie bringen die Perspektive junger Menschen in den öffentlichen Diskurs sowie in Politik und Verwaltung ein und fungieren zudem als eine wichtige Vernetzungs- und Unterstützungsstruktur für die (verbandliche) Jugendarbeit.

Die Gesetzgebung spricht in § 12 SGB VIII Jugendverbänden und Jugendringen explizit die Aufgabe zu, die Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und attestiert diesen damit ein interessenpolitisches Mandat.² Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Kinder- und Jugendringe institutionell bzw. strukturell zu fördern. Dies ist im SGB VIII als „Ist“-Formulierung, also als Verpflichtung zur Förderung, festgeschrieben.

Es gibt jedoch nicht DEN Kinder- und Jugendring. Kinder- und Jugendringe zeigen eine beträchtliche Vielfalt und unterscheiden sich unter anderem in ihrer Mitgliederstruktur, den wahrgenommenen Aufgaben und den finanziellen Ressourcen.³ Sie existieren in der gesamten Bundesrepublik auf allen Ebenen des föderalen Systems – von der örtlichen bis zur Bundesebene. Auch in Sachsen-Anhalt werden die Interessen junger Menschen durch Kinder- und Jugendringe vertreten. Neben dem Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. auf Landesebene

engagieren sich insbesondere die Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte auf kommunaler Ebene für die Belange junger Menschen.⁴ Insgesamt gibt es in 10 von 14 Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt Kinder- und Jugendringe.

Dies umfasst:

- Stadtjugendring Magdeburg e. V.
- Stadtjugendring Halle
- Kinder- und Jugendring Burgenlandkreis e. V.
- Kreis-Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V.
- Kreis-Kinder- und Jugendring Wittenberg e. V.
- Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal e. V.
- Kreisjugendring Anhalt-Bitterfeld e.V.
- Kreis-Kinder- und Jugendring Harz e. V.
- Kreis-, Kinder- und Jugendring Altmarkkreis Salzwedel
- Kreis- Kinder- und Jugendring Jerichower Land e. V.

Trotz vieler Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die Kinder- und Jugendringe in Sachsen-Anhalt in einer Reihe von Merkmalen. Unabhängig ihrer strukturellen Unterschiede sind sie jedoch auf eine Umsetzung des Rechtsanspruchs auf institutionelle Förderung angewiesen, um ihr interessenpolitisches Mandat qualifiziert zu erfüllen. Ziel der vorliegenden Veröffentlichung ist es, den Status Quo der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt aufzuzeigen. Dies umfasst die Struktur, die wahrgenommenen Aufgaben, die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss und insbesondere die Förderung durch die kommunale Ebene.

Der folgende Abschnitt beginnt mit einer Erläuterung des methodischen Vorgehens. Anschließend werden die rechtlichen Grundlagen von Kinder- und Jugendringen betrachtet, um die Vorgaben des Gesetzgebers im späteren Verlauf mit der realen Situation in Sachsen-Anhalt abzugleichen. Danach

1 Im bundesdeutschen Diskurs hat sich die Bezeichnung Jugendring etabliert. In Sachsen-Anhalt wird jedoch überwiegend die Selbstbezeichnung Kinder- und Jugendring genutzt. Durch diese Bezeichnung soll betont werden, dass die Organisation nicht nur für Jugendliche und junge Erwachsene, sondern auch für Kinder tätig ist. In Bezug auf Sachsen-Anhalt wird daher in dieser Arbeit die Bezeichnung Kinder- und Jugendring genutzt.

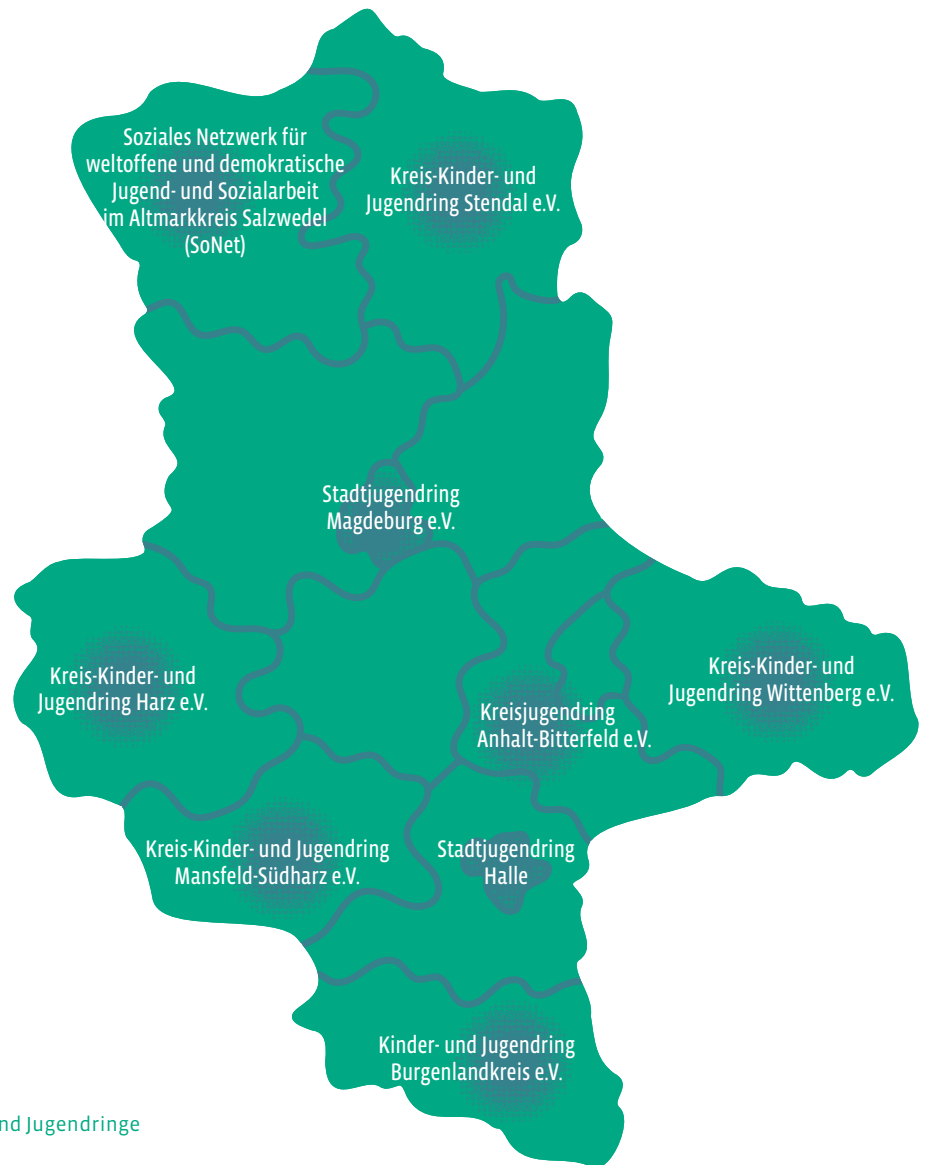
2 Vgl. u.a. Liebe 2012, S. 8; Wiesner/Schön SGB VIII § 12 Rn. 15.

3 Vgl. Peucker et al. 2019, S. 11.

4 Vereinzelt gibt es auch Kinder- und Jugendringe auf der örtlichen Ebene, beispielsweise der Stadtjugendring Saale/Unstrut. Dies ist in Sachsen-Anhalt jedoch eher die Ausnahme als die Regel.



wird ein Überblick über die Kinder- und Jugendringe in Deutschland gegeben, um deren vielfältige Struktur darzustellen und einen Vergleich zu den Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt zu ermöglichen. Daraufhin folgt eine ausführliche Darstellung der Befragungsergebnisse, die den aktuellen Status quo der Jugendringe in Sachsen-Anhalt abbildet. Dabei werden Aspekte wie die rechtliche Verfasstheit, Mitgliederstruktur, Aufgabenfelder, Förderung sowie die Mitwirkung in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen analysiert. Abschließend werden die wichtigsten Erkenntnisse in einem kurzen Fazit zusammengefasst.



Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte

2

Methode



Um den Status Quo zu erheben, wurde eine Online-Befragung unter den Kinder- und Jugendringen der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt.

Für die Verteilung der Befragung wurden alle potenziellen Teilnehmenden per E-Mail und mitunter ergänzend telefonisch zur Teilnahme eingeladen. Darüber hinaus erfolgte eine Verteilung über die Landesarbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte ⁵.

An der Befragung haben sich 9 von 10 Kreis- und Stadt-Kinder- und Jugendringen beteiligt. Dies umfasst die Kinder- und Jugendringe der Landkreise Harz, Bургенландkreis, Stendal, Wittenberg, Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfeld, Altmarkkreis-Salzwedel sowie der kreisfreien Städte Magdeburg und Halle (Saale).

Die Befragung zielte im Wesentlichen auf folgende Schwerpunkte ab:

- Mitgliederstruktur
- Förderart und -bedingungen
- Personalstellen sowie deren Vergütung
- Wahrgenommene Aufgaben
- Arbeit im Jugendhilfeausschuss und Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung

In einem zweiten Schritt wurden die Ergebnisse der Befragung auf einer Klausurtagung der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte am 12. Oktober 2023 im Rahmen einer Gruppendiskussion besprochen. Hierdurch konnten die Ergebnisse aus der Befragung vertieft und etwaige Unklarheiten beziehungsweise Ungenauigkeiten ausgeräumt werden.

⁵ In der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte (AG KKJRe/SJRe) in Sachsen-Anhalt haben sich neun Kinder- und Jugendringe zusammengeschlossen mit dem Ziel, sich stärker zu vernetzen und ihre gemeinsamen Interessen auf Landesebene zu tragen. Die AG wird koordiniert durch und ist Mitglied im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

3

Rechtliche Grundlagen



Die wesentliche Rechtsnorm für Kinder- und Jugendringe ist der § 12 SGB VIII. Dieser hebt die Jugendverbandsarbeit als eine spezielle Form der Jugendarbeit⁶ hervor und beschreibt sie wie folgt:

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind“.⁷

Jugendverbände sind somit selbstorganisierte und auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse junger Menschen, die gemeinsam Jugendarbeit betreiben.

Kinder- und Jugendringe wiederum sind Zusammenschlüsse von mehreren Jugendverbänden. Diesen wird gemeinsam mit Jugendverbänden im § 12 Abs. 2 S. 3 SGB VIII die wichtige Aufgabe zugeschrieben, die Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten. Hieraus ergibt sich ein interessenpolitisches Mandat für Kinder- und Jugendringe.⁸ Jugendverbände und Jugendringe vertreten Anliegen junger Menschen anwaltschaftlich und sind zugleich Träger von Angeboten und Maßnahmen. Andere Partizipationsformate

(z. B. Jugendgremien, -foren oder digitale Partizipationsformen) stellen Formen direkter Beteiligung dar, werden jedoch anders als die Jugendverbände nur implizit im SGB VIII erwähnt.

3.1 Verpflichtung zur Förderung

Gemäß § 12 Abs. 1 SGB VIII besteht für Jugendverbände und Kinder- und Jugendringe eine klare Förderverpflichtung:

„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“

Bei allen kommunalen Aufgaben, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, handelt es sich um **Pflichtaufgaben** – so auch bei der Förderung der Jugendverbände und Kinder- und Jugendringe.⁹ Durch die „Ist“-Formulierung hat der Gesetzgeber den **höchsten Verpflichtungsgrad** der Förderung gewählt. Die Förderverpflichtung bezieht sich dabei nicht auf einzelne Projekte, sondern auf die Existenz von

Jugendverbänden und Kinder- und Jugendringen an sich. Dadurch ergibt sich für Kinder- und Jugendringe ein **Rechtsanspruch auf eine Förderung**, der jedoch in der Höhe nicht konkretisiert wird.¹⁰ Konkretisiert wird jedoch in § 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, dass die Arbeit von Jugendverbänden und Kinder- und Jugendringen auf Dauer angelegt ist. Dementsprechend muss auch die **Förderung auf Dauer** – als institutionelle Förderung im Sinne des § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII – angelegt sein.¹¹ Dies formulierte auch der 16. Kinder- und Jugendbericht als Zielstellung:

„Die auf Dauer angelegte Arbeit von Jugendgruppen, -initiativen und -verbänden unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens muss wieder stärker öffentlich gefördert und unterstützt und nicht weiter zugunsten einer Förderung konkreter Aktivitäten und Maßnahmen auf Projektförderung – meist mit konkreten Zielvorgaben – reduziert werden.“¹²

6 „Jugendarbeit“ wird im § 11 SGB VIII als Generalklausel formuliert.

7 § 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

8 Vgl. u.a. Liebe 2012, S. 8; Wiesner/Schön SGB VIII § 12 Rn. 15.

9 Vgl. Wiesner et al. 2013, S. 4.

10 Vgl. Wiesner/Schön SGB VIII § 12 Rn. 9; Wiesner et al. 2013, S. 8f.

11 Vgl. Wiesner/Schön SGB VIII § 12 Rn. 8.

12 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 61.

Bei der Förderung ist zudem das **Gebot der Gleichbehandlung** gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 SGB VIII zu beachten. Dieser hat eine standardsichernde Funktion und soll eine Schlechterstellung der freien gegenüber den öffentlichen Trägern verhindern. Das bedeutet, dass der freie Träger der Jugendhilfe durch die Förderung in die Lage versetzt werden soll, das Angebot mit demselben Ausstattungsniveau und derselben Eingruppierung beziehungsweise Entlohnung durchführen zu können wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.¹³ Dies bedeutet konkret für Kinder- und Jugendringe eine angemessene Sach- und Personalausstattung sowie in Bezug auf die Personalstellen eine tarifgerechte Vergütung in Anlehnung an den beim öffentlichen Träger geltenden Tarif.

3.2 Höhe der Förderung

Die weitere konkrete Umsetzung der Förderung obliegt der kommunalen Ebene. Da es sich um eine Pflichtaufgabe handelt, rechtfertigt die Freiheit in der Umsetzung jedoch nicht, Kinder- und Jugendringe nicht zu fördern, weil die verfügbaren Mittel beispielsweise für freiwillige Leistungen, wie Tourismusprojekte oder Tierparks, aufgewendet werden.¹⁴ Daher darf auch eine angespannte Haushaltslage nicht als Entschuldigung dienen, um die Förderung zu unterlassen.

Über die **Art und Höhe der Förderung** muss der öffentliche Träger gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden. Dabei besteht für Träger der freien Jugendhilfe allgemein und für Kinder- und Jugendringe im Speziellen ein Anspruch auf eine **ermessensfehlerfreie Entscheidung**.

„Die Ermessensentscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss anhand sachgerechter Kriterien erfolgen und einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel erkennen lassen.“¹⁵

Bei der Ausübung des Ermessens ist ebenfalls auf eine **Angemessenheit der Eigenleistungen** zu achten. In der Praxis wird mitunter vertreten, dass Eigenleistungen von mindestens 10 % angemessen sind.¹⁶ Eigenleistungen dürfen jedoch nicht pauschal für alle freien Träger der Jugendhilfe gleich angesetzt werden. Die gesetzlichen Auslegungskriterien in § 74 Abs. 3 S. 3 SGB VIII führen aus, dass bei der Bemessung der Eigenleistung die **unterschiedliche Finanzkraft** und die **sonstigen Verhältnisse** berücksichtigt werden müssen. Die Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse zielt darauf ab, dass Eigenleistungen nicht nur finanzielle Mittel darstellen, sondern beispielsweise auch den Einsatz von Ehrenamtlichen oder die Bereitstellung von Sachmitteln.¹⁷ Die Höhe der Eigenleistung darf zudem auch keinen

Einfluss auf die Höhe der Förderung haben. Dadurch soll die Benachteiligung finanzschwacher Träger vermieden werden.¹⁸ Eigenleistungen können weitergehend nur dann angemessen sein, wenn sie die Existenz des freien Trägers nicht gefährden. Mit Blick auf den dauerhaften Erhalt des Trägers ist zu berücksichtigen, dass Spenden keinen sicheren Zufluss bieten, Vereinsvermögen nur einmal zur Verfügung steht und Fremdmittel zurückzuführen sind. Am Ende stehen daher in der Regel Mitgliedsbeiträge und ehrenamtliche Mitgliederleistungen als angemessene Eigenleistungen.¹⁹ Dies gilt insbesondere für Jugendringe, die in Ihrer Kern-tätigkeit als Interessenvertretung keine weiteren Eigenmittel einwerben können. Eine angemessene struktursichernde Förderung verzichtet daher idealerweise auf Eigenleistungen und erfolgt durch eine Institutionelle Förderung mit einer Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung.

Da die kommunalen Haushaltsmittel in der Regel nicht ausreichen, um alle beantragten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern, bedarf es eines **Förderkonzepts**, in dem der öffentliche Träger Prioritäten festsetzt. Dieses Förderkonzept kann in einer Förderrichtlinie, einem Fördervertrag oder einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung münden und muss an der **Jugendhilfeplanung** ansetzen. Das Resultat darf die För-

¹⁵ Wiesner et al. 2013, S. 14.

¹⁶ Wissenschaftliche Dienste des Bundestags 2018, S. 2.

¹⁷ Wissenschaftliche Dienste des Bundestags 2018, S. 2f.; Wiesner et al. 2013, S. 11.

¹⁸ Wissenschaftliche Dienste des Bundestags 2018, S. 2.

¹⁹ Wissenschaftliche Dienste des Bundestags 2018, S. 2f.

¹³ Vgl. Wiesner SGB VIII § 74 Rn. 52.

¹⁴ Wiesner et al. 2013, S. 15.

derverpflichtung jedoch nicht auf unzulässige Art einschränken.

„Unzulässig ist z. B. eine Förderrichtlinie, die eine so geringe Förderung für Jugendgruppen und Jugendverbände vorsieht, dass damit bereits die dauerhafte Existenz der Vielfalt von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Vorhinein unmöglich gemacht wird und so Förderung nur symbolischen Charakter hat.“²⁰

Im Rahmen der zugrunde liegenden Jugendhilfeplanung sind wiederum Interessen von Jugendverbänden auf zwei Ebenen zu beachten. Zum einen sind die Interessen von jungen Menschen im Rahmen der **Betroffenenbeteiligung** gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zwingend zu berücksichtigen. Dabei kommen Kinder- und Jugendringen als Interessenvertretung junger Menschen eine besondere Rolle zu. Zum anderen sollten Jugendverbände beziehungsweise Kinder- und Jugendringe als ihre Zusammenschlüsse gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII als **stimmberichtigte Mitglieder** im Jugendhilfeausschuss vertreten und damit an der Jugendhilfeplanung direkt beteiligt sein.

Mit Blick auf die Verteilung der Mittel im Rahmen des Förderkonzepts ist grundsätzlich gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII bei der Planung ein **angemessener Anteil des Jugendhilfeetats für die Jugendarbeit zu verwenden**.

Dem Charakter der Regelung entsprechend, muss hiervon wiederum ein angemessener Anteil für die Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendringe als ihre Zusammenschlüsse aufgewendet werden.²¹ Hierdurch soll verhindert werden, dass die – in der Regel sehr knappen – Haushaltsmittel der Kommunen ausschließlich in Leistungsbereiche mit individuellen Rechtsansprüchen fließen, wie beispielsweise den Hilfen zur Erziehung oder dem Kita-Bereich.²²

Bei der Förderung ist zudem zu beachten, dass die Vielfalt der Träger als Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) zu berücksichtigen bzw. zu schaffen und zu erhalten ist. Die Förderverpflichtung bezieht sich damit auf die Existenz aller am Ort vorhandenen Jugendverbände und Kinder- und Jugendringe. Die Förderung eines Jugendverbandes entbindet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe daher nicht von der Förderung anderer Verbände sowie Kinder- und Jugendringe.²³

Zusammenfassend: Die Förderung von Kinder- und Jugendringen ist eine Pflichtaufgabe mit dem höchsten Verpflichtungsgrad, die auf Dauer angelegt sein sollte, dem Gebot der Gleichbehandlung folgt und dessen Höhe in der bestandssichernden und bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung verhandelt wird.

3.3 Kinder- und Jugendringe im Jugendhilfeausschuss

Jugendämter sind durch eine besondere zweigliedrige Struktur gekennzeichnet. „Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.“²⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder eines Jugendhilfeausschusses setzen sich zusammen aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft, wie bspw. dem Kreistag, sowie Personen, die von freien Trägern vorgeschlagen werden.²⁵ Beim Jugendhilfeausschuss handelt es sich also um eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit zwischen freien und dem öffentlichen Träger.

Dem Jugendhilfeausschuss kommen wichtige Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe zu. Insbesondere befasst er sich mit:

1. „der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.“ (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

²¹ Wiesner et al. 2013, S. 11.; Wiesner/Schön SGB VIII § 12 Rn. 10.

²² Wiesner et al. 2013, S. 10.

²³ Wiesner et al. 2013, S. 20.

²⁴ § 70 Abs. 1 SGB VIII.

²⁵ § 71 Abs. 3 SGB VIII.

²⁰ Wiesner et al. 2013, S. 13.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Jugendhilfeausschuss Beschluss-, Anhörungs- und Antragsrechte. Dadurch hat der Jugendhilfeausschuss eine wesentliche Steuerungsfunktion im Bereich der Jugendpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe.

Da durch Jugendverbände und Kinder- und Jugendringe als ihre Zusammenschlüsse die Interessen junger Menschen vertreten werden, sollten diese im Jugendhilfeausschuss, als stimmberechtigte Mitglieder, vertreten sein. Dies wird auch durch das SGB VIII bei der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse aufgegriffen. So haben die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Vorschlagsrecht für zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei sind gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 SGB VIII Vorschläge von Jugendverbänden angemessen zu berücksichtigen. Sofern sich Jugendverbände auf der kommunalen Ebene zu einem Kinder- und Jugendring zusammengeschlossen haben, schlagen diese idealerweise abgestimmte Vertreter*innen ihres Kinder- und Jugendrings vor. Diese Vertreter*innen haben die Legitimation aller Mitglieder und decken das ideologische Spektrum der Verbände ab. Was eine angemessene Berücksichtigung bedeutet, muss anhand der örtlichen Verhältnisse ausgelegt werden.²⁶ Dahingehend besteht jedoch weniger die Frage, ob ein*e Vertreter*in eines Jugendrings bzw. -verbands Mitglied wird, sondern wie viele.

3.4 Gründung von Kinder- und Jugendringen

Nicht überall gibt es Kinder- und Jugendringe. Im Sinne einer vielfältigen Angebotsstruktur (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) und einer starken Interessenvertretung junger Menschen vor Ort ist es jedoch für den öffentlichen Träger von wesentlichem Interesse, die Gründung und (dauerhafte) Existenz von Kinder- und Jugendringen zu ermöglichen. Aufgrund ihrer Struktur, als Zusammenschluss von Selbstorganisationen junger Menschen, kann jedoch der öffentliche Träger die Leistung nicht selbst erbringen und einen Kinder- und Jugendring gründen. Jugendringe sind daher zwingend unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips des § 4 SGB VIII dem gesellschaftlichen Engagement zu überlassen. Eine Alternative in öffentlicher Trägerschaft im Sinne einer Staatsjugend widerspräche der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Gemäß § 4 Abs. 3 SGB VIII soll der öffentliche Träger die freie Jugendhilfe fördern. Daher ist es wichtig, dass der öffentliche Träger Räume und Anreize für den Erhalt von Kindern- und Jugendringen schafft und den Gründungsprozess unterstützt.²⁷ Im Sinne des § 79a SGB VIII ist vom öffentlichen Träger zu prüfen, ob eine örtliche Jugendorganisation im Aufbau unterstützt werden könnte.²⁸ Dafür ist es zentral, bei der Jugendhilfeplanung nicht nur bestehende Strukturen zu betrachten, sondern auch den

ständigen Wandel und die Lebendigkeit von – in der Regel ehrenamtlich getragenen – Jugendverbänden zu berücksichtigen. Die Jugendhilfeplanung muss dahingehend ausreichend flexibel und offen sein, um sich im Aufbau befindende Jugendverbände oder Kinder- und Jugendringe zu unterstützen.²⁹ Sofern dann eine ehrenamtliche Struktur einen Finanzierungsantrag für einen Kinder- und Jugendring stellt, soll der öffentliche Träger gemäß § 73 SGB VIII diese anleiten, beraten und unterstützen. Dies gilt grundsätzlich für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe, auch abseits von Finanzierungsfragen.

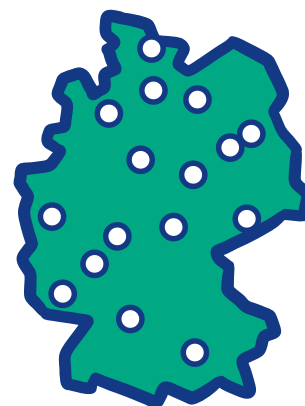
²⁶ Vgl. Wiesner et al. 2013, S. 19, Wiesner SGB VIII §71 Rn.9.

²⁷ Vgl. Wiesner et al. 2013, S. 18.

²⁸ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 11.

²⁹ Vgl. Wiesner et al. 2013, S. 18.

4 Jugendringe in Deutschland – ein Überblick



Jugendringe gibt es in Deutschland auf allen Ebenen des föderalen Systems. So gibt es neben dem Deutschen Bundesjugendring in allen 16 Bundesländern jeweils einen Landesjugendring.

Auf kommunaler Ebene gestaltet es sich aufgrund der dynamischen Entwicklung schwierig, eine konkrete Anzahl zu bestimmen. Auf der gleichen kommunalen Ebene wie die Jugendämter agieren – dies wäre beispielsweise in Sachsen-Anhalt die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte – gibt es nach letztem Erhebungsstand aus dem Jahr 2015 ca. 388 kommunale Jugendringe. Damit gibt es in etwa zwei Drittel der Jugendamtsbezirke in Deutschland einen Jugendring. Dies umfasst allerdings nicht die Ebene der Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Diese mit einbezogen, wird von ca. 720 kommunalen Jugendringen ausgegangen.³⁰

Die letzte umfassende Erhebung zu kommunalen Jugendringen wurde im Jahr 2019 vom Deutschen Jugendinstitut e. V. veröffentlicht.³¹ Die Feldphase der Befragung fand jedoch bereits Anfang 2015 statt. Da es sich um die aktuellste und umfassendste Erhebung handelt, werden im folgenden wesentliche Teilergebnisse kurz dargestellt, um einen Überblick über die Situation der kommunalen Jugendringe in Deutschland zu bekommen. Diese werden im weiteren Verlauf mit den Ergebnissen aus Sachsen-Anhalt in Relation gesetzt.

³⁰ Vgl. Liebe, Martina 2011, S. 3.

³¹ Vgl. Peucker et al. 2019.

Die Untersuchung macht allem voran deutlich, dass es DIE Jugendringe nicht gibt. So gibt es große Unterschiede u. a. bei den Rahmenbedingungen, den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den wahrgenommenen Aufgaben. Dies ist insoweit nicht verwunderlich und sogar wünschenswert, da Jugendringe sich in ihrer Ausgestaltung den örtlichen Bedarfen anpassen. Dennoch stehen die zur Verfügung stehenden Ressourcen oft in Diskrepanz zu den Aufgaben eines Jugendrings.³²

4.1 Organisationsmerkmale

Jugendringe sind in der Mehrheit als eingetragene Vereine organisiert (59 %). Eine große Ausnahme bildet der Bayrische Jugendring, der mit seinen Untergliederungen eine Körperschaft öffentlichen Rechts bildet (33 %). Nur wenige Jugendringe (3 %) arbeiten nicht als eingetragene Vereine oder arbeiten als Arbeitsgemeinschaft ohne weitere Rechtsform (6 %). Die Letzteren weisen jedoch oft eine geringere Stabilität auf, was sich unter anderem in niedrigen Mitgliederzahlen, seltenerem Vorhandensein von hauptamtlichem Personal und dadurch letztlich in einer höheren Tendenz zur Auflösung des Jugendrings zeigt. Dennoch

³² Vgl. Peucker et al. 2019, S. 11.

schätzen diese Jugendringe ihren jugendpolitischen Einfluss nicht als geringer ein.³³

Die Anzahl der Mitgliedsorganisationen ist ein Indikator für die Verankerung des Jugendrings in der Landschaft der Jugendverbandsarbeit und Jugendarbeit. Eine hohe Anzahl an Mitgliedsorganisationen erhöht die Legitimität eines Jugendrings, da dies dafür spricht, dass viele junge Menschen repräsentiert werden.³⁴ Dabei ist natürlich festzuhalten, dass auch durch wenige Mitglieder viele junge Menschen repräsentiert werden können, sofern diese selbst eine hohe Anzahl an Mitgliedern bzw. Relevanz vor Ort haben. Zudem hängt die Anzahl der Mitgliedsorganisationen davon ab, wie viele Jugendverbände bzw. Träger der Jugendarbeit vor Ort aktiv sind.³⁵

Im bundesweiten Median haben kommunale Jugendringe 24 Mitglieder. Jugendringe in Westdeutschland haben durchschnittlich etwas mehr Mitglieder als in Ostdeutschland. So liegt der Median für Ostdeutschland bei 22 Mitgliedern und für Westdeutschland bei 25.³⁶ Es zeigt sich zudem, dass Jugendringe mit hauptamtlichem Personal

³³ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 19.

³⁴ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 19.

³⁵ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 19.

³⁶ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 19.

deutlich mehr Mitglieder haben (26) als Jugendringe ohne hauptamtliches Personal (16).³⁷

Mit Blick auf die Mitgliederstruktur zeigt sich, dass sich in kommunalen Jugendringen nicht nur Jugendverbände organisieren. Vielmehr stellt sich eine große Bandbreite an unterschiedlichen Mitgliedern dar, die die Gegebenheiten vor Ort widerspiegeln. Neben Jugendverbänden sind oftmals auch Träger der Jugendarbeit oder Träger, die keine Jugendarbeit machen, Mitglieder. Bei der Mitgliederstruktur zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Obwohl Jugendverbände in beiden Regionen in der Regel die Mehrheit der Mitglieder ausmachen, ist die durchschnittliche Anzahl der Jugendverbände pro Mitglied in Westdeutschland signifikant höher. Im Osten beträgt ihr Anteil 55 %, während er im Westen 82 % beträgt. In Ostdeutschland gibt es auch doppelt so viele Jugendringe, in denen Träger der Kinder- und Jugendarbeit Mitglied sind (76 %), verglichen mit Westdeutschland (36 %). Auch Träger, die keine Jugendarbeit betreiben, sind mit 36 % im Osten deutlich häufiger Mitglieder als im Westen (13 %). Zuletzt sind Parteijugendorganisationen im Osten mit 30 % Mitgliedschaften deutlich stärker vertreten als im Westen mit 15 %. Ein Grund für diese Unterschiede kann die historische unterschiedliche Ausgangssituation darstellen.³⁸

4.2 Hauptamtliches Personal

Hauptamtliches Personal ist ein wesentlicher Faktor, damit Kinder- und Jugendringe ihren Aufgaben nachkommen können. Insbesondere ermöglicht hauptamtliches Personal mit Blick auf die Interessenvertretung junger Menschen eine kontinuierliche und mit zeitlichen Ressourcen ausgestattete Mitwirkung an politischen Prozessen. Zudem fördert hauptamtliches Personal den regelmäßigen Austausch zwischen den Mitgliedern und bietet diesen Unterstützung an. Hauptamtliches Personal fördert zudem ehrenamtliches Engagement im Jugendring. Das liegt daran, dass hauptamtliches Personal das Handlungsspektrum des Jugendrings und damit die Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement erweitert und gleichzeitig als Anlaufstelle für Ehrenamtliche fungiert.³⁹

Insgesamt haben zwei Drittel (68 %) der Jugendringe hauptamtliches Personal. Hierzu zählt sowohl Personal für Angebote und Einrichtungen als auch für das Kerngeschäft der Interessenvertretung. Anders ausgedrückt lässt sich also feststellen, dass fast jeder dritte Jugendring (32 %) kein hauptamtliches Personal hat. Bezieht man den Umfang der Stellen mit ein, verfügen sogar 42 % der Jugendringe über keine oder weniger als eine Vollzeitstelle. Beim hauptamtlichen Personal besteht ein großer Unterschied

zwischen den Bundesländern und es wird wieder ein Ost-West-Unterschied deutlich. In Ostdeutschland haben signifikant mehr Jugendringe hauptamtliches Personal (84 %) als in Westdeutschland (65 %). Im Median hat jeder Jugendring genau eine Stelle zur Verfügung. Der Mittelwert liegt mit sieben Stellen sogar deutlich höher. Dies liegt daran, dass große Jugendringe, die zudem Träger von Jugendclubs oder Schulsozialarbeit sind, deutlich mehr hauptamtliches Personal außerhalb des Kerngeschäfts beschäftigen.⁴⁰

Bei ausschließlicher Betrachtung des hauptamtlichen Personals in der Geschäftsstelle oder im Kerngeschäft der Interessenvertretung, fällt auf, dass etwa 35 % der Jugendringe keine hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Kerngeschäft haben. In der Gegenüberstellung mit der Gesamtzahl an Mitarbeiter*innen in Jugendringen bedeutet dies, dass 3 % der Jugendringe zwar hauptamtliches Personal für sonstige Aufgaben haben, jedoch nicht für ihre eigentliche Kerntätigkeit. Insgesamt gesehen ist es jedoch nicht zutreffend, dass der Großteil des hauptamtlichen Personals in Jugendringen hauptsächlich in den Angeboten des Jugendrings tätig ist, anstatt in der Interessenvertretung. Dies trifft auf ca. ein Viertel (28 %) aller Jugendringe zu und betrifft vor allem Jugendringe mit einer hohen Anzahl an hauptamtlichen Personalstellen. Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag

³⁷ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 19.

³⁸ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 24.

³⁹ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 25.

⁴⁰ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 26.

der Jugendringe verfügen weitere 14 % über bis zu einer Stelle für diese Aufgabe, während ein Viertel zwischen einer und zwei Stellen dafür zur Verfügung hat. Nur in wenigen Jugendringen arbeitet hauptamtliches Personal mit einem Stellenumfang von mehr als drei Vollzeitstellen.⁴¹

Die Selbsteinschätzungen der Jugendringe zur Personalausstattung deuten auf ein großes Ungleichgewicht zwischen Ausstattung und Aufgaben hin. 73 % der Jugendringe sind der Ansicht, nicht über ausreichend Ressourcen zu verfügen, um ihre Aufgaben zu bewältigen. Jugendringe mit hauptamtlichem Personal sind seltener dieser Ansicht als solche ohne hauptamtliches Personal.⁴²

4.3 Aufgaben und Angebote

Jugendringe sehen ihre Hauptaufgabe in der Interessenvertretung junger Menschen und ihrer Mitglieder. Darüber hinaus bieten sie ihren Mitgliedsorganisationen eine Vielzahl weiterer Unterstützungsleistungen an, wie etwa Fortbildungen (80 %), gemeinsame Projekte (77 %), Öffentlichkeitsarbeit, sowie rechtliche und finanzielle Beratung (70 %) und Jugendleiter*innen-Ausbildungen (68 %).⁴³ Zusätzlich sind 79 % der Jugendringe selbst Träger von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugend-

hilfe. Dabei gibt es keinen Unterschied in der Häufigkeit zwischen ost- und westdeutschen Jugendringen, wohl aber in der Art der Angebote. Stadtjugendringe übernehmen seltener die Trägerschaft als Kreisjugendringe. Die Vielfalt der Angebote reicht von Materialverleih (68 %) und Ferienfreizeiten (42 %) über Spielmobile (22 %), Jugendzentren (18 %), Jugendbildungsstätten (14 %), Schulsozialarbeit (11 %) bis hin zur mobilen Jugendarbeit (8 %).⁴⁴

4.4 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

Jugendhilfeausschüsse haben die wesentliche Steuerungsfunktion im Bereich der Jugendpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe. Da Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse wie Kinder- und Jugendringe die Interessen junger Menschen vertreten, sollten sie idealerweise als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sein.

Die Befragung des Deutschen Jugendinstituts hat ergeben, dass fast alle Jugendringe bzw. eine ihrer Mitgliedsorganisationen (97 %) entweder als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind. Nur 3 % der Jugendringe haben angegeben, dass dies nicht der Fall ist. In der Regel sind die Jugendringe oder die Mitgliedsorgani-

sationen auch als stimmberechtigte Mitglieder vertreten (94 %). Dabei ist der größte Teil der Jugendringe selbst im Jugendhilfeausschuss vertreten und nur sehr wenige (7 %) indirekt über ihre Mitglieder involviert. Dies gilt jedoch auffallend häufiger für Jugendringe in Ostdeutschland, wo insgesamt 16 % nur indirekt vertreten sind.⁴⁵

⁴¹ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 27.

⁴² Vgl. Peucker et al. 2019, S. 44.

⁴³ Für eine vollständige Auflistung siehe Peucker et al. 2019, S. 47.

⁴⁴ Für eine vollständige Auflistung siehe Peucker et al. 2019, S. 58.

⁴⁵ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 41.

5

Status quo der Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung der kommunalen Kinder- und Jugendringe in Sachsen-Anhalt präsentiert. Dabei stehen die rechtliche Verfasstheit, die Mitgliederstruktur, die Aufgabenfelder, die Förderung sowie die Mitwirkung in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen im Mittelpunkt.

In Sachsen-Anhalt gibt es in 10 von 14 Landkreisen und kreisfreien Städten einen Kinder- und Jugendring. Dies umfasst die Landkreise Harz, Bургенландkreis, Stendal, Wittenberg, Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfeld, Altmarkkreis-Salzwedel, Jerichower Land sowie die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle (Saale). Im Bördekreis, Saalekreis, Salzlandkreis und in Dessau-Roßlau gab es zum Zeitpunkt der Befragung keinen Kinder- und Jugendring. Damit gibt es etwa in drei Viertel (72 %) der Landkreise einen Kinder- und Jugendring. Im Vergleich zu den deutschlandweit 388 kommunalen Jugendringen, die auf der gleichen Ebene wie die Jugendämter agieren, stellt Sachsen-Anhalt damit nur einen kleinen Teil.

5.1 Rechtliche Verfasstheit

Die meisten Kinder- und Jugendringe sind als eingetragener Verein organisiert (80 %). Zwei Kinder- und Jugendringe agieren als Netzwerk beziehungsweise AG ohne spezifische Rechtsform (20 %). Dieser Wert liegt höher als im Bundesschnitt, wo nur insgesamt 9 % der Jugendringe als nicht eingetragener Verein oder als AG ohne spezifische Rechtsform agieren (s. Abb. 1). Zwar wirkt sich dies nicht

zwingend negativ auf den jugendpolitischen Einfluss aus, ist jedoch insofern problematisch, weil Jugendringe, die nicht als eingetragener Verein agieren in ihrer Stabilität deutlich gefährdet sind.⁴⁶ Entsprechende Indikatoren zeigen sich auch in Sachsen-Anhalt. So fehlt es den Kinder- und Jugendringen ohne spezifische Rechtsform gänzlich an Fördermitteln sowie hauptamtlichem Personal und sie treten auch nicht als Träger eigener Angebote auf.

5.2 Mitgliederstruktur

Die kommunalen Kinder- und Jugendringe in Sachsen-Anhalt haben im Median 19 Mitgliedsorganisationen. Dies liegt deutlich unter dem bundesweiten Median von 24 Mitgliedern. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in Sachsen-Anhalt keine vielfältige Akteurslandschaft besitzt. Es könnte jedoch auch darauf hindeuten, dass die kommunalen Kinder- und Jugendringe nicht die gesamte Landschaft widerspiegeln und ein geringeres Maß an Repräsentanz besitzen.

Der Median der Mitgliedsorganisationen in den Stadtjugendringen von Magdeburg und Halle (Saale) liegt mit

28 deutlich über dem Median der Landkreise, der bei 16 liegt. Dieser Unterschied von 12 Mitgliedsorganisationen ist weitaus größer als im bundesweiten Vergleich, wo Kreisjugendringe im Median lediglich 4 Mitglieder weniger als Stadtjugendringe haben.⁴⁷ Diese Diskrepanz verdeutlicht eine strukturelle Schwäche der Kinder- und Jugendringe, sowie potenziell der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in den ländlich geprägten Landkreisen in Sachsen-Anhalt.

Ein Unterschied bei der Anzahl der Mitgliedsorganisationen besteht ebenfalls zwischen Kinder- und Jugendringen mit hauptamtlichem Personal und ohne. Kinder- und Jugendringe mit hauptamtlichem Personal haben im Median 21 Mitglieder und ohne Personal 14. Dies entspricht der bundesweiten Situation, auch wenn der Unterschied in Sachsen-Anhalt etwas geringer ausfällt.⁴⁸

Bei der Analyse der Zusammensetzung der Mitglieder nach Organisationstyp zeigt sich, dass in Sachsen-Anhalt – ähnlich wie im gesamten Bundesgebiet – nicht ausschließlich Jugendverbände in den Kinder- und Jugendringen vertreten sind. Tatsächlich machen Jugendverbände im Durchschnitt nur

⁴⁶ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 19.

⁴⁷ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 21.

⁴⁸ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 21.



etwa ein Drittel (32 %) der Mitgliedsorganisationen aus. Mehr als die Hälfte (55 %) der Mitglieder sind Träger der Jugendarbeit, die nicht zu den Jugendverbänden gehören. Weitere 13 % entfallen auf sonstige Organisationen, die keine Träger der Jugendarbeit sind (s. Abb. 2). Somit bilden in Sachsen-Anhalt, im Gegensatz zum bundesweiten Trend, Jugendverbände nicht die Mehrheit. Obwohl auch auf Bundesebene signifikante Unterschiede zwischen Ost und West feststellbar sind, liegt der Anteil der Jugendverbände in Sachsen-Anhalt deutlich unter dem ostdeutschen Durchschnitt von 55 %.⁴⁹

Kinder- und Jugendringe spiegeln häufig die Akteurslandschaft der Jugendverbandsarbeit und Jugendarbeit vor Ort wider. Es ist anzunehmen, dass historische und strukturelle Gründe maßgeblichen Einfluss auf die Mitgliederstruktur in Sachsen-Anhalt haben. Die Struktur der Jugendarbeit in Ostdeutschland ist geprägt von der DDR-Geschichte. In der DDR wurde die dominierende Jugendorganisation Freie Deutsche Jugend (FDJ) staatlich organisiert und kontrolliert. Nach der politischen Wende stand die Jugendarbeit vor der Herausforderung, sich

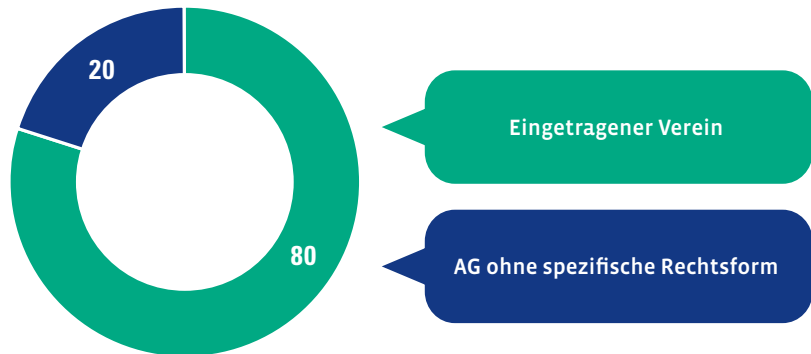


Abbildung 1: Rechtliche Verfasstheit der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt | Angaben in % | n = 10

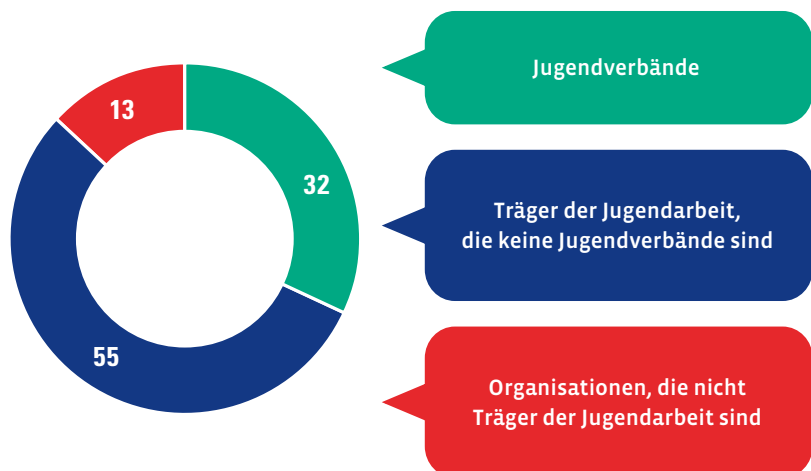


Abbildung 2: Mitgliederstruktur der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt | Angaben in % | n = 8

⁴⁹ Darstellung bei Peucker et al. 2019 erfolgte im Mittelwert. Der Mittelwert mit Blick auf den Anteil der Jugendverbände weicht in Sachsen-Anhalt mit 30 % nur wenig vom Median ab.

neu zu organisieren und zu etablieren, was zur Folge hatte, dass Jugendverbände in Ostdeutschland oftmals auf eine kürzere Tradition zurückblicken. Aus diesem Grund ist die Landschaft der Jugendarbeit durch viele Akteure gekennzeichnet, die keine Jugendverbände sind. Die Jugendverbände standen dann mit diesen Trägern in Konkurrenz um sehr knappe Ressourcen, was zusätzlich deren Entwicklung beeinflusst haben könnte. Die Beobachtungen lassen den Schluss zu, dass die Bedingungen nach der Wende und die dadurch entstandene Struktur der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit bis heute die kommunalen Förderstrukturen prägen. Zusätzlich könnten die negativen demografischen Entwicklungen in ostdeutschen Bundesländern die Anzahl an Jugendverbänden beeinflussen. Diese Überlegungen gelten jedoch grundsätzlich für alle ostdeutschen Bundesländer und erklären nicht die besonders ausgeprägten Unterschiede in Sachsen-Anhalt. Dieser Umstand kann und soll hier nicht bewertet werden, muss jedoch als wichtige Rahmenbedingung für Sachsen-Anhalt festgestellt werden. Dass so viele Träger der Jugendarbeit Mitglieder der Kinder- und Jugendringe sind, hängt vermutlich auch damit zusammen, dass sie auf lokaler Ebene in Sachsen-Anhalt keinen eigenen Dachverband zur Interessenvertretung haben.

Mit Blick auf die Mitgliederstruktur ist auffällig, dass ein Kinder- und Jugendring in Sachsen-Anhalt sich vollständig aus Jugendverbänden zusammensetzt. Dies geht auf eine Entscheidung zurück, Träger der Jugendarbeit, die keine Jugendverbände sind, nicht als Mitglied aufzunehmen. Dieser Umstand wird jedoch bei der jugendpolitischen Interessenvertretung und dem Wettbewerb um Ressourcen als deutlich schwächend wahrgenommen. So hat dieser Kinder- und Jugendring keine tragende finanzielle Förderung oder hauptamtliches Personal.

Aufgrund der Mitgliederstruktur ist davon auszugehen, dass kommunale Kinder- und Jugendringe in Sachsen-Anhalt verstärkt nicht nur direkt die Interessen von jungen Menschen selbst, sondern auch die Interessen von Trägern der Ju-

gendarbeit, die keine Jugendverbände sind, vertreten. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Partizipation ein wesentliches Arbeitsprinzip der Jugendarbeit ist, dass über Träger der Jugendarbeit als Partizipationsexpert*in mittelbar auch eine Einbindung der Interessen junger Menschen erfolgt.

5.3 Aufgabenfelder

In Sachsen-Anhalt ist Jugendbeteiligung mit 78 % das am häufigsten genannte Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendringe (s. Abb. 3). Auffällig ist, dass nur 67 % sich in der Jugendverbandsarbeit engagieren. Dies ist insofern erstaunlich, da Kinder- und Jugendringe originär Zusammenschlüsse von Jugendverbänden und Jugendorganisationen darstellen. Stattdessen betätigen sich viele ver-

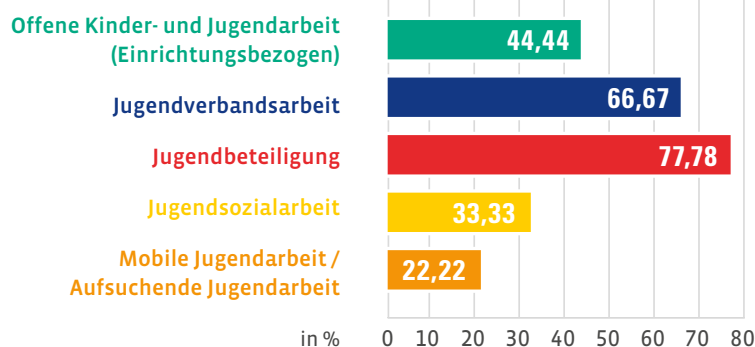


Abbildung 3: Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt (Mehrfachnennung möglich) | Angaben in % | n = 9

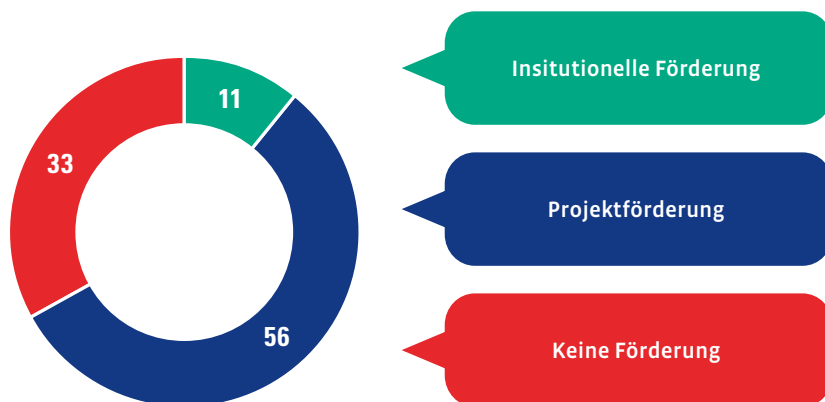


Abbildung 4: Förderung der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt durch den jeweiligen Landkreis nach Förderart | Angaben in % | n = 9

mehrt in der einrichtungsbezogenen offenen Kinder- und Jugendarbeit (44 %). Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Akteurslandschaft in Sachsen-Anhalt auf kommunaler Ebene stärker durch Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit geprägt ist. Weitere relevante Aufgabenfelder sind die Jugendsozialarbeit (33 %) und die mobile Jugendarbeit (22 %). Die genannten Aufgabenfelder deuten darauf hin, dass die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendringe in der Praxis vielfältiger und breiter gefächert sind als die reine Interessenvertretung für Jugendverbände und junge Menschen.

5.4 Förderung

In diesem Kapitel werden zentrale Aspekte der Förderung der Kinder- und Jugendringe beleuchtet. Zunächst werden die unterschiedlichen Förder- und Finanzierungsarten der Kinder- und Jugendringe beleuchtet. Im darauffolgenden Unterkapitel „Personalförderung und -ausstattung“ wird betrachtet, in welchem Umfang Kinder- und Jugendringe hauptamt-

liches Personal gefördert bekommen und wie dieses vergütet wird. Abschließend bewerten die Befragten ihre Förderbedingungen, wobei diverse Herausforderungen und Verbesserungsbedarfe deutlich gemacht werden.

5.4.1 Förderarten

Bei der Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe können zwei Förderarten unterschieden werden: die Projektförderung und die institutionelle Förderung. Mit Blick auf die Förderung vom Landkreis zeigt sich, dass mehr als die Hälfte der Kinder- und Jugendringe (56 %) eine Projektförderung erhalten. Nur ein Kinder- und Jugendring (11 %) erhält eine institutionelle Förderung vom Landkreis, die entsprechend auf Dauer angelegt ist. Hierbei ist jedoch kritisch festzustellen, dass es sich mit 3.000 Euro jährlich um einen sehr geringen (Symbol)Betrag handelt, der nicht dazu geeignet ist, die Struktur zu erhalten. Ein Drittel der Jugendringe (33 %) erhält aktuell keine Förderung vom Landkreis (s. Abb. 4). Unabhängig vom Erhalt einer Förderung geben 56 % der Befragten an, nicht im Förderplan des Landkreises enthalten zu sein.

Es zeigt sich, dass sofern eine Förderung erfolgt, diese im Regelfall nicht wie gesetzlich vorgesehen auf Dauer angelegt ist. Ein großer Teil der Kinder- und Jugendringe erhält sogar gar keine Förderung, trotz der gesetzlichen Förderverpflichtung im § 12 SGB VIII. Zwei der betroffenen Kinder- und Jugendringe äußern dabei in der Befragung jedoch explizit den Wunsch nach einer Förderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Bei einem Kinder- und Jugendring wurde sich hingegen durch die Mitgliedsorganisationen dazu entschieden, keinen Förderantrag beim Landkreis zu stellen, um nicht mit den anderen örtlichen Akteuren der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit um die knappen Fördermittel zu konkurrieren. Der gleichzeitig angegebene Wunsch nach einer Förderung durch die Landesebene macht hier jedoch den bestehenden Bedarf deutlich. Der „freiwillige“ Verzicht auf eine eigene Förderung verdeutlicht den großen Ressourcenmangel und den dadurch entstehenden Druck auf der kommunalen Ebene.

Die Förderung von Kinder- und Jugendringen erfolgt jedoch nicht ausschließlich über die Landkreise. 67 % greifen neben der Förderung beziehungsweise der fehlenden Förderung des Landkreises auf Projektmittel von anderen Fördermittelgebern zurück (s. Abb. 5). Dabei handelt es sich immer um Mittel zur Umsetzung konkreter Angebote, beispielsweise in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendbeteiligung. Hierdurch erfolgt demnach keine Finanzierung des eigentlichen Kerngeschäfts der Interessenvertretung.

5.4.2 Finanzierungsarten

Sofern eine Finanzierung erfolgt, erhalten 44 % der Kinder- und Jugendringe eine Anteilsfinanzierung. Hierbei wird ein festgelegter prozentualer Anteil der förderfähigen Gesamtkosten übernommen. Ein Drittel der Kinder- und Jugendringe (33 %) erhält eine Fehlbedarfsfinanzierung. Dabei werden nur die förderfähigen Kosten abgedeckt, die nicht durch den Kinder- und Jugendring selbst erbracht werden können, beispielsweise durch Eigen- oder Drittmittel. Nur 22 % erhalten eine Festbetragsfinanzierung. Hierbei erfolgt die Förderung durch Zuschuss eines festen Betrags, dessen Höhe unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten ist (s. Abb. 6).

5.4.3 Personalförderung und -ausstattung

Bei Betrachtung der Personalförderung lässt sich feststellen, dass nur knapp über die Hälfte (56 %) der Kinder- und Jugendringe hauptamtliches Personal gefördert bekommen (s. Abb. 7). Hierzu zählt sowohl Personal für Angebote und Einrichtungen als auch für das Kerngeschäft der Interessenvertretung. Die ist deutlich weniger als die 76 % im bundesweiten Durchschnitt. Im Median steht eine hauptamtliche Personalstelle je Kinder- und Jugendring zur Verfügung. Dies entspricht dem Median auf Bundesebene.⁵⁰

Bei ausschließlicher Betrachtung von hauptamtlichem Personal im Kerngeschäft eines Kinder- und Jugendrings – der Interessenvertretung – ergibt sich ein anderes Bild: Zwei Drittel (67 %) haben keine personelle Ausstattung für das Kerngeschäft. 22 % sind mit einer Stelle für die Geschäftsführung teilweise ausgestattet, nur ein Kinder- und Jugendring ist mit einer Geschäftsführung sowie einem Jugendbildungs- bzw. Jugendverbandsreferent*in annäherungsweise bedarfsdeckend ausgestattet (s. Abb. 8). Eine bedarfsdeckende Ausstattung würde zuzüglich eine Verwaltungsfachkraft umfassen.⁵¹ Im Median stehen damit den Kinder- und Jugendringen keine

Stellen für das Kerngeschäft zur Verfügung. Dies ist eine Stelle weniger als im Bundesmedian.

Die Förderung der Vergütung der Personalstellen erfolgt, mit Ausnahme eines Kinder- und Jugendrings, generell in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Trägers (TVöD bzw. TVöD-SuE). Bei der Personalstelle, die nicht in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Trägers vergütet wird, ist davon auszugehen, dass eine Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 SGB VIII vorliegt.

Eine bloße Anlehnung an den Tarif bedeutet jedoch nicht automatisch eine tarifgerechte Vergütung. Die Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass Beschäftigte in Kinder- und Jugendringen häufig nicht korrekt in die Entgeltgruppen eingruppiert sind. Die Befragungsergebnisse ermöglichen jedoch keine umfassende juristische Überprüfung der Tätigkeiten im Hinblick auf die Entgeltgruppe. Die Zuordnung umfassender Tätigkeiten wie Veranstaltungsorganisation, Vernetzung der Mitgliedsverbände und die gesamte Förder- und Finanzverwaltung eines Kinder- und Jugendrings zur Entgeltgruppe 6 TVöD erscheint jedoch sehr fragwürdig – um nur ein Beispiel anzuführen. Um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots sicherzustellen, wäre eine Überprüfung der Entgeltgruppen innerhalb der Kinder- und Jugendringe sinnvoll.

⁵⁰ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 26f.

⁵¹ Der ermittelte Bedarf zur Mindestausstattung basiert auf der Positionierung diverser Landesjugendringe, die den Personalmindestbedarf von kommunalen Jugendringen definiert und begründet haben. Siehe hierzu u.a. die Beschlüsse „Jugendringe sind zu fördern!“ der Landesjugendringe Schleswig Holstein und Nordrhein Westfalen.

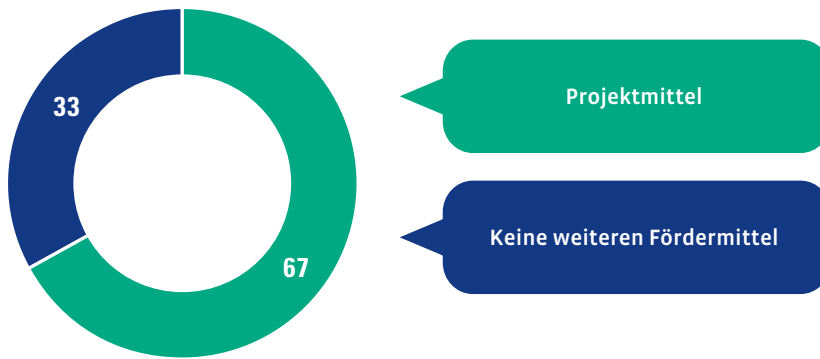


Abbildung 5: Fördermittelbezug der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt neben einer möglichen Förderung durch den Landkreis | Angaben in % | n = 9

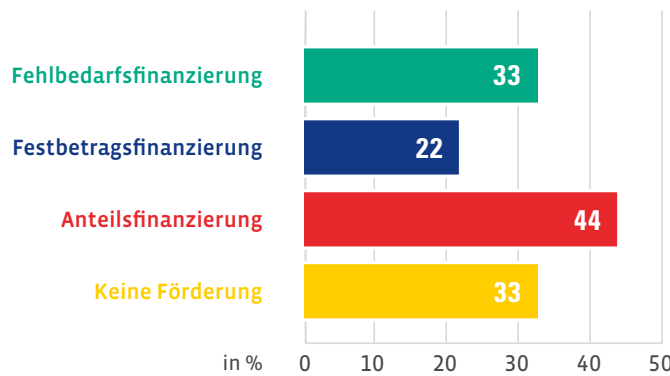


Abbildung 6: Finanzierungsart der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt bei Förderung durch den Landkreis (Mehrfachnennung möglich) | Angaben in % | n = 9

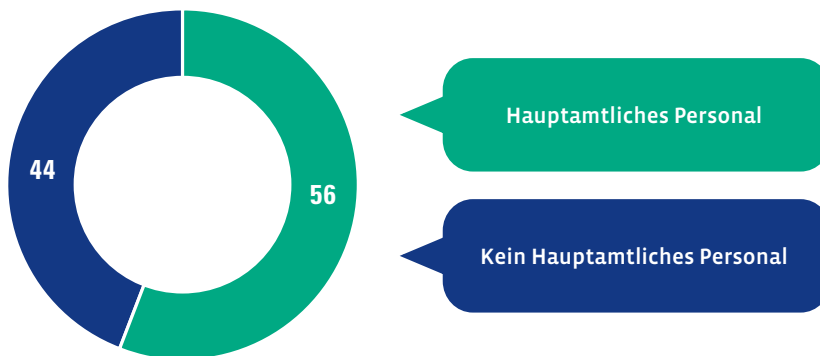


Abbildung 7: Hauptamtliches Personal der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt | Angaben in % | n = 9

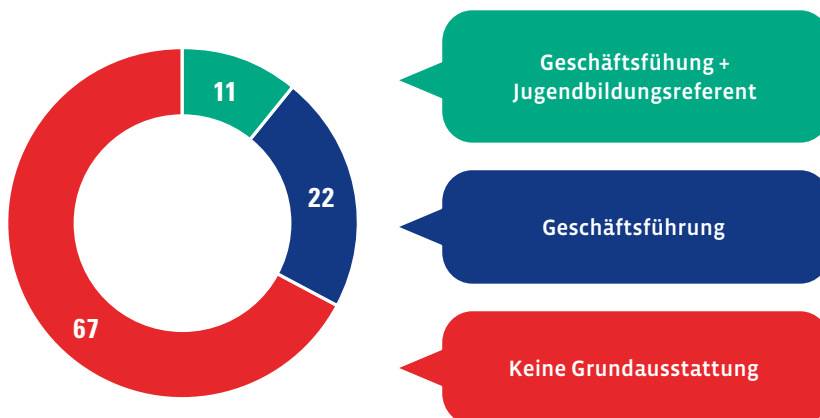


Abbildung 8: Personalausstattung der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt für das Kerngeschäft eines Kinder- und Jugendrings | Angaben in % | n = 9

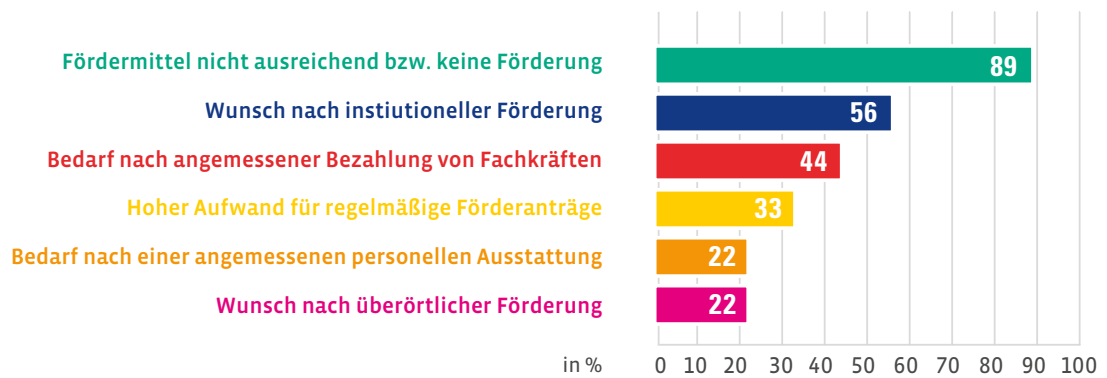


Abbildung 9: Bewertung Förderbedingungen der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt (Mehrfachnennung möglich) | Angaben in % | n = 9

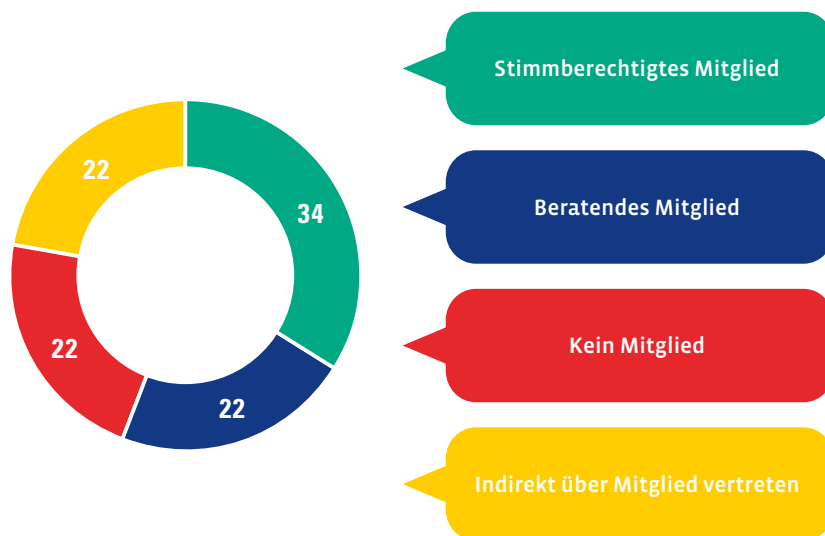


Abbildung 10: Mitgliedschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt im örtlichen Jugendhilfeausschuss | Angaben in % | n = 9

5.4.4 Bewertung der Förderung

Die Bewertung der eigenen Förderbedingungen zeigt eine deutliche Unzufriedenheit der Kinder- und Jugendringe mit den aktuellen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen (s. Abb. 9). Die größte Herausforderung besteht in unzureichenden oder fehlenden Fördermitteln, was von 89 % der Befragten angegeben wurde. Dies stellt das gravierendste Problem dar und unterstreicht den dringenden Bedarf an einer verbesserten finanziellen Unterstützung. 56 % wünschen sich eine langfristige Sicherheit im Sinne einer institutionellen und dynamisierten Förderung.

- 44 % der Befragten heben den Bedarf nach angemessener Bezahlung von Fachkräften hervor. Dies verdeutlicht, dass die Vergütung oftmals nicht ausreichend ist, um qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten. Ein erheblicher Aufwand für regelmäßige Förderanträge wird von 33 % der Befragten als Problem benannt. Dies zeigt, dass der bürokratische Aufwand als belastend empfunden wird und Ressourcen bindet, die besser in die eigentliche Kerntätigkeit fließen könnten.
- 22 % der Befragten geben an, dass eine angemessene personelle Ausstattung fehlt, was darauf hindeutet, dass viele Kinder- und Jugendringe nicht über genügend Personal verfügen, um ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen. Ebenfalls 22 % wünschen sich eine überörtliche Förderung, was erneut auf mangelnde finanzielle

Ressourcen auf kommunaler Ebene hindeutet, der zu einem erheblichen Konkurrenzdruck zwischen den Trägern führt. Die Kinder- und Jugendringe wollen nicht mit den einzelnen Trägern der Jugendarbeit sowie den Jugendverbänden um finanzielle Ressourcen konkurrieren. Letztlich ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei der Förderung der kommunalen Kinder- und Jugendringe um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt.

- Ein Kinder- und Jugendring hat angegeben, dass die zu erbringenden Eigenleistungen zum Erhalt der Projektförderung in der geforderten Höhe nicht mehr erbracht werden können. In diesem Fall wurde die Eigenleistung pauschal auf 10 % festgelegt, anstatt – wie gesetzlich vorgesehen – individuell auf Basis der jeweiligen Finanzkraft und sonstigen Verhältnisse ermittelt zu werden. Dieses pauschale Vorgehen ist auch bei anderen Kinder- und Jugendringen gängige, wenn auch fehlerhafte Praxis. Da Kinder- und Jugendringe im Rahmen ihrer Kerntätigkeit meist nur Mitgliedsbeiträge als finanzielle Mittel generieren können, übersteigen die geforderten Eigenleistungen oft ihre finanziellen Möglichkeiten.

5.5 Kinder- und Jugendringe im örtlichen Jugendhilfeausschuss

Jugendverbände und Jugendringe als demokratische Selbstorganisation junger Menschen sind die einzige explizit im SGB VIII erwähnte Partizipations-

form (§ 12 Abs. 2 SGB VIII) und daher auch bei der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse besonders zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

In Sachsen-Anhalt sind nur etwas über die Hälfte der Kinder- und Jugendringe direkt im Jugendhilfeausschuss vertreten (s. Abb. 10). 34 % der Kinder- und Jugendringe sind als stimmberechtigte und 22 % als beratende Mitglieder vertreten. Zwei der befragten Kinder- und Jugendringe sind nur indirekt über ein Mitglied vertreten.⁵² In Sachsen-Anhalt sind damit 88 % der Kinder- und Jugendringe bzw. eine ihrer Mitgliedsorganisationen als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten. Dies sind 10 % weniger als im bundesweiten Durchschnitt.⁵³ Trotz des Umstands, dass nicht alle Kinder- und Jugendringe im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, geben dennoch alle an, an der Fortschreibung des kommunalen Jugendhilfeplans beteiligt zu sein – davon 44 % jedoch nur indirekt bspw. über Mitgliedsverbände. Dies deutet auf eine eingeschränkte Wirksamkeit der Kinder- und Jugendringe hin, die an der strategischen Planung nicht teilnehmen können, sei es aufgrund fehlender Ressourcen oder weil die Verwaltung sich deren Rolle und Bedeutung nicht bewusst ist.

⁵² Die Ergebnisse zur Besetzung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse wurden nach Abschluss der Umfrage im Zuge der Kommunalwahlen 2024 in Sachsen-Anhalt sowie der damit verbundenen Neukonstituierung der Ausschüsse aktualisiert.

⁵³ Vgl. Peucker et al. 2019, S. 41.

6

Fazit



Kinder- und Jugendringe sind Zusammenschlüsse von Jugendverbänden und Trägern der Jugendarbeit, die auf allen Ebenen des föderalen Systems aktiv sind. Sie vertreten die Interessen junger Menschen und dienen als wichtige Ansprechpartner für Politik und Verwaltung.

Darüber hinaus vernetzen sie Träger der Jugendarbeit und bieten Unterstützung für Mitarbeiter*innen in diesem Bereich. In Sachsen-Anhalt existieren kommunale Kinder- und Jugendringe in 10 von 14 Landkreisen.

Die Kinder- und Jugendringe in Sachsen-Anhalt haben deutlich weniger Mitglieder als im bundesweiten Vergleich – dies gilt insbesondere für die ländlichen Räume und deutet ggf. auf eine Strukturschwäche des Bereichs hin. Dabei stellen Jugendverbände nur etwa ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dar, während der Rest aus Trägern der Jugendarbeit und sonstigen Organisationen besteht. Dieser Anteil liegt deutlich unter dem gesamt- und ostdeutschen Durchschnitt und ist eine strukturelle Besonderheit in Sachsen-Anhalt.

Die Förderung von Kinder- und Jugendringen ist gemäß § 12 SGB VIII eine Pflichtaufgabe mit dem höchsten Verpflichtungsgrad, die auf Dauer angelegt sein sollte, dem Gebot zur Gleichbehandlung folgt und dessen Höhe in der bestandssichernden und bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung verhandelt wird. Trotz der bestehenden Förderverpflichtung gestaltet sich die reale Fördersituation in den Landkreisen und kreisfreien Städten – sofern überhaupt eine Förderung erfolgt – äußerst

unterschiedlich und ist in der Regel unzureichend. Dies führt dazu, dass viele kommunale Jugendringe in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt und ihre Strukturen oft fragil sind.

Die Befragungsergebnisse zeigen verschiedene Problembereiche auf: Häufig werden Kinder- und Jugendringe nicht bedarfsgerecht oder überhaupt nicht gefördert, und wenn doch, geschieht dies meist nur im Rahmen von Projektförderungen, obwohl ihre Aufgabe qua Gesetz auf Dauer angelegt ist. Die Bemessung der Eigenleistung zum Erhalt der Projektförderung erfolgt zudem oft pauschal fix für alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe und wird nicht wie gesetzlich vorgesehen anhand der jeweiligen Finanzkraft und sonstigen Verhältnisse individuell ermittelt. Dadurch übersteigen diese mitunter die finanziellen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendringe, die im Rahmen Ihrer Kerntätigkeit nur sehr begrenzt Eigenmittel in Form von Mitgliedsbeiträgen einwerben können. Problematisch ist darüber hinaus insbesondere, dass die Förderung häufig nicht für die eigentliche gesetzliche Kernaufgabe der Kinder- und Jugendringe erfolgt, sondern für die Übernahme etwaiger kommunaler Aufgaben, beispielsweise im Bereich der offenen Jugendarbeit. Aus diesen Problemen in der Förderstruktur folgt

letztlich, dass die Kinder- und Jugendringe überwiegend keine personelle Grundausrüstung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe haben. Sofern Personal gefördert wird, ist es mitunter fraglich, ob eine angemessene Vergütung im Sinne des Gebots der Gleichbehandlung erfolgt. Verbesserungspotenzial besteht ebenfalls in der Repräsentation in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen. Nur etwas über die Hälfte der Kinder- und Jugendringe in Sachsen-Anhalt sind hier direkt vertreten und nur ein Drittel als stimmberechtigte Mitglieder.

Diese Erkenntnisse unterstreichen die dringende Notwendigkeit, die Förderung der Kinder- und Jugendringe zu verbessern und bedarfsgerechter zu gestalten. Ebenso wichtig sind eine stärkere Anerkennung und Einbindung der Kinder- und Jugendringe auf kommunaler Ebene. Die aktuelle Praxis in den Kommunen deutet darauf hin, dass in der Kommunalpolitik und Verwaltung das Bewusstsein und das Wissen zur Rolle von Kinder- und Jugendringen und zur Förderverpflichtung fehlt. Nur durch eine angemessene Unterstützung und Einbeziehung können sie ihre wichtige Rolle als "Stimmen der Jugend" effektiv wahrnehmen und die demokratische Partizipation junger Menschen in Sachsen-Anhalt fördern.

7

Weiterführende Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162232/27ac76c3f5ca-10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, zuletzt geprüft am 20.09.2024.

Landesjugendring NRW e.V. (2023): Jugendringe gründen. Jugendringe reaktivieren. Für kommunale Politik und Verwaltung. Online verfügbar unter: https://www.ljr-nrw.de/wp-content/uploads/2023/09/jungesnrw_Abschlussbericht-2023_Politik.pdf, zuletzt geprüft am 20.09.2024.

Liebe, Martina (2012): Jugendringe - Institutionalisierte Jugendarbeit zwischen Politik und Praxis. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Peucker, Christian; Pluto, Liane; van Santen, Eric (2019): Status Quo Jugendringe. Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven. Deutsches Jugendinstitut (DJI). München. Online verfügbar unter: <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:3:2-136439>, zuletzt geprüft am 20.09.2024.

Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (Hg.) (2022): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage. München: C.H.Beck.

Wiesner, Reinhard; Bernzen, Christian; Kößler, Melanie (2013): Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen und Melanie Kößler. Hg. v. Deutscher Bundesjugendring. Online verfügbar unter: <https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2013-DBJR-brosch-gutachten.pdf>, zuletzt geprüft am 20.09.2024.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018): Zur Frage der angemessenen Eigenleistung eines freien Jugendhilfeträgers. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/568196/4377dda0e9a01b-738cab999344f15c47/WD-9-037-18-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 20.09.2024.

Impressum

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
V.i.S.d.P. Anne Seiffert, Vorsitzende
und Tanja Rußack, Vorsitzende

Schleifufer 14
39104 Magdeburg

info@kjr-lsa.de
www.kjr-lsa.de

Autor: Robin Radom

Unter inhaltlicher Mitarbeit von:
Johannes Walter und Christian Brüninghoff

Gestaltung/Satz:
donnerandfriends.de

Illustrationen:
Erni Donnerberg

Stimmen der Jugend. Eine Bestandsaufnahme der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt., herausgegeben vom Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V., ist lizenziert unter CC BY 4.0. Um eine Kopie dieser Lizenz anzuzeigen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Die Arbeit des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt e. V. und diese Arbeitshilfe werden gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.



Erscheinungsjahr: 2024



Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Schleifufer 14 | 39104 Magdeburg
info@kjr-lsa.de | www.kjr-lsa.de